



Verletzliche Person wird ohne Abklärungen nach Italien abgeschoben

Fall 169 / 25.01.2012. «Abdi» war erst sechzehn Jahre alt, als er in Italien um Asyl ersuchte. Völlig auf sich alleine gestellt, wurde er von jeglicher staatlichen Unterstützungsleistung ausgeschlossen. Als er daraufhin in die Schweiz floh, trat das BFM nicht auf sein Asylgesuch ein. Die Bedingungen in Italien seien nicht genügend gravierend, um auf das Selbsteintrittsrecht zurückzugreifen. Selbst als er fünfzehn Monate später bei seinem zweiten Asylgesuch psychotische Störungen aufwies, schaffte ihn das BFM unverzüglich nach Italien zurück.

Schlüsselbegriffe: Nichteintretensentscheid [Art. 34 Abs. 2 lit. d AsylG](#), Ausübung des Selbsteintrittsrechts [Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung](#), Verbot der Folter [Art. 3 EMRK](#), Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls [Art. 3 Abs. 1 Kinderrechtskonvention \(KRK\)](#)

Personen: «Abdi» (1991)

Heimatland:
Somalia

Aufenthaltsstatus:
Ohne Aufenthaltsbewilligung (NEE), ausreisepflichtig

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Abdi» kam im April 2008 als Flüchtling in Italien an. Obwohl er als Minderjähriger Anrecht auf eine Vertrauensperson gehabt hätte ([Art. 19 Abs. 1 Richtlinie 2003/8/EG](#)), liessen ihn die italienischen Behörden völlig auf sich alleine gestellt. So fand er keinen Platz in den überfüllten Empfangszentren und wurde von jeglicher staatlichen Unterstützungsleistung ausgeschlossen. Nach neun Monaten Obdachlosigkeit floh er in die Schweiz und stellte erneut ein Asylgesuch. Das Bundesamt für Migration (BFM) trat jedoch gemäss Dublin-II-Verordnung nicht auf sein Asylgesuch ein ([Art. 34 Abs. 2 lit. d AsylG](#)) und ordnete seine sofortige Wegweisung aus der Schweiz an ([Art. 44 Abs. 1 AsylG](#)). Die Bedingungen in Italien seien auch für einen Minderjährigen nicht völlig unzumutbar, womit das Selbsteintrittsrecht nicht ausgeübt werden müsse ([Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung](#)). Auch das Bundesverwaltungsgericht wies seine Beschwerde mit der gleichen Begründung ab.

Nach fünfzehn Monaten Flucht quer durch Europa, kehrte «Abdi» in die Schweiz zurück und stellte nochmals vergebens ein Asylgesuch. Unterdessen wurde er ins Kriseninterventionszentrum eingewiesen, wo eine akute psychotische Störung sowie eine beginnende Schizophrenie diagnostiziert wurden. Obwohl mehrere Berichte von Nichtregierungsorganisationen belegen, dass die Behandlung von psychisch kranken Asylsuchenden in Italien völlig unzureichend ist ([SBAA Bericht 2009](#), [SFH Bericht 2011](#)), stufte das BFM sein Wiedererwägungsgesuch als aussichtslos ein. Ohne die Bedingungen, die «Abdi» in Italien vorfinden wird, weiter abzuklären, wurde er zwei Wochen später nach Italien ausgeschafft.

Aufzuwerfende Fragen

- Gemäss der Dublin-II-Verordnung ist der entsendende Staat (in diesem Fall die Schweiz) verpflichtet sicherzustellen, dass die asylsuchende Person im Empfängerstaat (Italien) angemessene Betreuung und Unterstützung erhält und keiner unmenschlichen Behandlung ([Art. 3 EMRK](#)) unterworfen wird ([EGMR-Urteil M.S.S. gegen Belgien und Griechenland 2011](#)). Italien gehört zurzeit zu den Ländern, welches die EU-Mindestnormen für die Aufnahme von Asylsuchenden nicht gewähren kann. Insbesondere den Anforderungen hinsichtlich der Bedürfnisse verletzlicher Personen wird nicht genügend Rechnung getragen ([SBAA Bericht 2009](#), [SFH Bericht 2011](#), [Pro Asyl Bericht 2011](#)). Warum klärte das BFM vor «Abdis» Rückführung die Bedingungen in Italien nicht weiter ab und verlangte von den italienischen Behörden keine verbindliche Zusage, dass sie ihn angemessen unterstützen werden?
- Einer bedürftigen Person kann die unentgeltliche Prozessführung gewährt werden, sofern deren Begehren nicht zum vornherein aussichtslos erscheint ([Art. 29 Abs. 2 BV](#), [Art. 65 Abs. 1 VWVG](#)). Hat sich das BFM seiner Abklärungspflicht entzogen, indem es bei «Abdis» Wiedererwägungsgesuch einen für «Abdi» unbezahlbar hohen Gebührevorschuss anordnete ([Art. 17 b AsylG](#))?

Chronologie

2008: Ankunft in Italien und Einreichung Asylgesuch (April)

2009: Einreise in die Schweiz und Einreichung Asylgesuch (Januar), Nichteintretensentscheid des BFM (November), Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht (Dezember), Ablehnung der Beschwerde (Dezember)

2011: Zweites Asylgesuch in der Schweiz (März), erneuter Nichteintretensentscheid des BFM (Juni), Einreichung Wiedererwägungsgesuch, Verfügung des BFM und Erhebung eines Gebührenvorschusses (Oktober), Ausschaffung nach Italien (November)

Beschreibung des Falls

«Abdis» Vater führte in der somalischen Hauptstadt Mogadischu einen Einkaufsladen, als 2007 heftige Kämpfe zwischen den regierungstreuen Truppen und den islamistischen Milizen ausbrachen ([SFH Bericht 2008](#)). An einem Oktobertag drangen unerwartet Soldaten in den Laden ein, erschossen seinen Vater und schlugen mit einem Gewehrkolben auf «Abdis» Kopf ein, bis er bewusstlos wurde. Danach sperrten sie ihn im örtlichen Kommissariat ein. Nach eineinhalb Monaten verkaufte sein Onkel den Laden, um mit einem Teil des Erlöses die Freilassung seines Neffen zu erkaufen. Schockiert über die Folterspuren, die er auf «Abdis» Körper bei seiner Entlassung entdeckt hatte, organisierte er mit dem Rest des Geldes dessen Flucht nach Europa.

Im April 2008 kam «Abdi» nach einer langen und beschwerlichen Reise in Lampedusa an, von wo aus er von den zuständigen Behörden ans italienische Festland nach Bari gebracht wurde. Obwohl er noch minderjährig war (sechzehnjährig), wurde ihm keine Vertrauensperson zugeteilt, die sich adäquat um sein vorrangig zu berücksichtigendes Wohl gekümmert hätte ([Art. 19 Abs. 1 Richtlinie 2003/8/EG](#), [Art. 3 KRK](#)). Auf sich alleine gestellt, fand er keinen Platz in den überfüllten Empfangszentren. In der Folge wurde er von jeglicher staatlichen Unterstützungsleistung (Nahrung, medizinische Versorgung, Integrationsmassnahmen etc.) ausgeschlossen. Schutzlos übernachtete er auf Kartonunterlagen in einem nahe gelegenen Stadtpark, in der ständigen Angst, nachts ausgeraubt, vergewaltigt oder von der Polizei vertrieben zu werden ([SBAA Bericht 2009](#), [SFH Bericht 2011](#), [Pro Asyl Bericht 2011](#)). Im Januar 2009 ergriff er die Gelegenheit mit einem Autofahrer in die Schweiz mitzufahren, um erneut um Asyl zu ersuchen.

Gemäss Dublin-II-Verordnung ist derjenige Vertragsstaat für einen Asylantrag zuständig, in welchem sich der/die Asylsuchende zuerst aufgehalten hat. Infolgedessen trat das Bundesamt für Migration (BFM) gemäss [Art. 34 Abs. 2 lit. d AsylG](#) nicht auf «Abdis» Asylgesuch ein und ordnete im November 2009 seine sofortige Wegweisung aus der Schweiz nach Italien an ([Art. 44 Abs. 1 AsylG](#)). Er könne ja dort den Rechtsweg beschreiten, falls die italienischen Behörden wider Erwarten ihren internationalen Verpflichtungen nicht nachkommen würden. «Abdi» war verzweifelt, denn in der Schweiz hatte er endlich neue Hoffnung schöpfen können. Er besuchte hier die Schule und arbeitete nebenbei bei einem Verkehrsunternehmen als Reinigungskraft. Zudem haben ihn die italienischen Behörden bei der ersten Befragung kaum zu seinen Asylgründen angehört, weshalb «Abdi» befürchtete, dass sein Asylgesuch in der Zwischenzeit abgelehnt worden war und er direkt in sein Heimatland ausgeschafft werden würde ([SBAA Bericht 2009](#), [SFH Bericht 2011](#)). In Somalia hatten unterdessen aber die bewaffneten Auseinandersetzungen an Intensität zugenommen ([SFH Bericht 2010](#)). Das BFM nahm deshalb «Abdis» Landsleute, für deren Asylgesuch sich die Schweiz als zuständig erachtete, zumindest vorläufig auf ([Art. 44 Abs. 2 AsylG](#)). Trotz all dem wies das Bundesverwaltungsgericht «Abdis» Beschwerde ab. Er habe sich neun Monate in Italien aufgehalten, womit man nicht von völlig unzumutbaren Lebensumständen sprechen könne und deshalb auch kein Grund bestehe, auf das Selbsteintrittsrecht zurückzugreifen ([Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung](#)).

Nach fünfzehn Monaten Flucht quer durch Europa, kehrte «Abdi» in die Schweiz zurück und reichte erneut vergebens ein Asylgesuch ein. In der Zwischenzeit hatte die Asylzentrumsleitung aber festgestellt, dass «Abdi» zeitweise völlig abwesend wirkte. Als sich sein Gesundheitszustand zusehends verschlechterte, wurde er zur ambulanten Behandlung ins Kriseninterventionszentrum eingewiesen. Dort diagnostizierten die Ärzte eine akute psychotische Störung sowie eine beginnende Schizophrenie. Seine Anwältin reichte ein Wiedererwägungsgesuch ein und wies auf mehrere Berichte von Nichtregierungsorganisationen hin, die allesamt belegen, dass die Behandlung von psychisch kranken Asylsuchenden in Italien völlig unzureichend ist ([Ärzte ohne Grenzen Bericht 2010](#), [SBAA Bericht 2009](#), [SFH Bericht 2011](#), [Pro Asyl Bericht 2011](#)). Das BFM zeigte kein Verständnis und wollte keine weiteren Abklärungen zu den Bedingungen einleiten, die «Abdi» in Italien vorfinden würde ([EGMR-Urteil M.S.S. gegen Belgien und Griechenland 2011](#)). Das Wiedererwägungsgesuch wurde als aussichtslos eingestuft und ein Gebührenvorschuss von 600 Franken angeordnet ([Art. 17 b AsylG](#)). Da eine Beschwerde gegen einen Dublin-Entscheid in der Schweiz ausserdem keine aufschiebende Wirkung hat ([Art. 107a AsylG](#)), wurde «Abdi» noch vor Ablauf der zweiwöchigen Bezahlsfrist nach Italien ausgeschafft.

Gemeldet von: Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not

Quellen: Aktendossier, Gespräch mit Rechtsanwältin, diverse NGO-Berichte (vgl. Links im Text)